

23. Okt. 2014 11:32

Engel und Partner +49 4212007399



Empfänger	Empfänger	Nr. 0534	S. 2/4	
Name	Name			
Eingegangen				
26. Juni 2014				
ENGEL & PARTNER				
Rechtsanwälte · Fachanwälte				
Frist not.	wvm. Akte	Mit- Gegner	Zahlung	ZdA

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bf 1/14.AZ
8 A 214/12

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Engel & Partner,
Lüneburger Straße 1,
28205 Bremen,
Az: [REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Hamburg-,
Sachsenstraße 12/14,
20097 Hamburg,
Az: [REDACTED]

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Schulz,
Jahnke und Dr. Delfs am 19. Juni 2014 beschlossen:

./Mel.

1. Dem Kläger wird für das Verfahren in zweiter Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Alexander Wagner als Bevollmächtigter beigeordnet.
2. Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2013 zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertor-damm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

FA: 28.7.14 mit TE

Im Berufungsverfahren besteht für jeden Beteiligten Vertretungszwang gemäß § 67 Abs. 4 VwGO.

Gründe

1. Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe für das Verfahren der zweiten Instanz zu bewilligen, da die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ist und er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 115 ZPO).

Der vom Kläger benannte Rechtsanwalt Alexander Wagner ist zur Vertretung beizuordnen (§ 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO).

2. Die Berufung ist auf den Antrag des Klägers nach § 78 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 AsylVfG zuzulassen. Der Kläger hat die aufgeworfene Frage, „ob § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG dahin zu verstehen ist, dass auf die Minderjährigkeit des zuziehenden Geschwisterkindes und die Minderjährigkeit des stammberechtigten Geschwisterkindes zum Zeitpunkt von dessen Antragstellung abzustellen ist“, unter Hinweis auf Entstehungsgeschichte der Vorschrift als klärungsbedürftig bezeichnet und die Entscheidungserheblichkeit für das vorliegende Verfahren sowie deren grundsätzliche Bedeutung dargelegt.

Schulz

Jahnke

Delfs



Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle
des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts